

Richtlinien

über die Gewährung von Kreiszuschüssen (freiwillige Leistungen)

(Stand 01.08.2026)

Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Kreiszuschüssen

1. Beantragung der Förderung vor oder unmittelbar nach Beginn der Maßnahme
2. Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge und Darlegung der vorgesehenen Finanzierung
3. Bewilligung der Zuschüsse nach Maßgabe der Mittelbereitstellung im Kreishaushalt
4. Auszahlung der Zuschüsse entsprechend dem Baufortschritt und nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel
5. Vorlage von Kostenrechnungen bzw. eines Verwendungsnachweises vor Auszahlung des Restzuschusses

1. Förderung des Feuerlöschwesens

1.1 Förderfähige Vorhaben

Es wird die Anschaffung von überörtlich erforderlichen Sonderfahrzeugen und Sonderausrüstungen (Art. 2 BayFwG i.V.m Nr. 2 VollzBayFwG) vom Landkreis gefördert, deren Bedarfsnotwendigkeit vom Kreisbrandrat festgestellt wird.

1.2 Höhe des Kreiszuschusses

a) Anschaffung von Sonderfahrzeugen

- K r e i s z u s c h u s s : 30 % aus dem gewährten Staatszuschuss

b) Anschaffung von Sonderausrüstungen

- K r e i s z u s c h u s s : 30 % aus dem gewährten Staatszuschuss

c) Anschaffung von Tanklöschfahrzeugen

- K r e i s z u s c h u s s : 60 % aus dem gewährten Staatszuschuss

2. Förderung der Sportvereine

Zusätzlich zur staatl. Förderung gewährt der Landkreis im Rahmen einer freiwilligen Leistung einen Zuschuss, der sich in seiner Berechnung an die neu gefassten Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern anlehnt. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.12.2008 beschlossen, den bisher gewährten Betrag in Höhe von 100.000 € auf 120.000 € zu erhöhen und für die Sportförderung zur Verfügung zu stellen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurde der Betrag zudem auf 150.000 € erhöht. Der entsprechende Beschluss des Kreisausschusses erfolgt in der Sitzung vom 08.10.2018.